

Geheimhaltungsvereinbarung

zwischen

Westo GmbH & Co. Kunststofftechnik KG
33106 Paderborn, Halberstädter Str. 16

- nachfolgend Westo genannt -

und der

Firma

- nachfolgend Geschäftspartner genannt -

1. Präambel

Der Geschäftspartner beabsichtigt eine Zusammenarbeit mit Westo im Rahmen bestehender und künftiger Projekte. Bezüglich des Umgangs mit Informationen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gelten folgende Bestimmungen:

2. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse

Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis gelten alle Informationen, die dem Geschäftspartner im Rahmen der geschäftlichen Beziehungen oder eines Aufenthaltes auf dem Betriebsgelände bekannt werden, insbesondere über Absichten, Geschäftsverbindungen, Know How, sonstige Kenntnisse, Anfrage- und Angebotsunterlagen, Daten jeglicher Art sowie Muster, Zeichnungen, Computersimulationen und Teile, die nicht dem allgemeinen technischen Standard entsprechen.

3. Verpflichtung des Geschäftspartners

Der Geschäftspartner verpflichtet sich hiermit, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von Westo strikt geheim zu halten, Dritten nicht zugänglich zu machen und ausschließlich für die vertraglich vorgesehenen Zwecke zu verwenden und alle geeigneten Vorkehrungen zu treffen, die die Geheimhaltung gemäß dieser Verpflichtungserklärung sicherstellen.

Die Geheimhaltungspflichten bestehen nicht, wenn die betreffenden Informationen nachweislich zum Zeitpunkt der Bestellung allgemein bekannt sind.

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, mit seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, die von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen im Sinne des § 2 Kenntnis erhalten könnten, die gleiche Verpflichtung zu treffen.

Die Geheimhaltungspflicht gilt von der Aufnahme geschäftlicher Kontakte mit erster Möglichkeit zur Kenntnisnahme der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse gemäß Punkt 2 dieser Vereinbarung bis 2 Jahre nach Beendigung dieser. Dies gilt auch bei Ausscheiden von Angestellten, Erfüllungsgehilfen oder Subunternehmern.

Auf dem gesamten Betriebsgelände von Westo sowie in allen Räumlichkeiten von Westo ist es strengstens untersagt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung Bild- und Tonaufnahmen jeglicher Art zu machen.

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, alle Dateien mit Westo-relevanten Daten gegen Zugriff außerhalb der zuständigen Arbeitsgruppe zu schützen.

4. Vervielfältigung von Informationen und Daten

Schriftliche, elektronisch gespeicherte oder gegenständliche Informationen dürfen nicht ohne Zustimmung von Westo vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

Bei Datenübertragung über allgemein zugängliche Netze sind Maßnahmen zum Schutz vor dem Zugriff Dritter im Rahmen der technischen Möglichkeiten zu treffen.

Alle Informations- und Datenträger sind bei Beendigung der Geschäftsbeziehungen auf Wunsch von Westo zurückzugeben.

5. Schutzrechte

Der Geschäftspartner verpflichtet sich hiermit, Patent-, Gebrauchsmuster, Markenurheberrechte und als solches bezeichnetes Know-how in jeder Form zu achten und nur mit Zustimmung von Westo davon Gebrauch zu machen.

Über die Beanspruchung eventueller Schutzrechte, die aus der gemeinsamen Zusammenarbeit entstehen, haben separate Gespräche stattzufinden.

6. Behandlung personengebundener Daten

Der Geschäftspartner, deren Mitarbeiter, gesetzliche Vertreter und/ oder Gesellschafter sind verpflichtet, alle personenbezogenen Daten von Westo, der verbundenen Gesellschaften sowie ihrer Geschäftspartner, weder außerhalb der Zweckbindung dieses Vertrages zu verarbeiten, noch zu nutzen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit im Rahmen dieses Vertrages unbefristet weiter.

Der Geschäftspartner wird insbesondere seine Mitarbeiter nach § 5 BDSchG verpflichten und die Anforderungen nach § 9 BDSchG erfüllen.

7. Eigentumsvorbehalt

Alle dem Geschäftspartner überlassenen Konstruktionen, Schriftstücke, Filme, Fotografien, Fotokopien, Tonbänder, Datenträger und alle Schriftstücke nebst Abschriften und Durchschlägen einschließlich der Aufzeichnungen, welche die Tätigkeit betreffen, stehen im Eigentum von Westo. Diese hat der Geschäftspartner als anvertrautes Eigentum mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren, vor jeder Einsichtnahme Dritter zu schützen und auf Verlangen jederzeit – spätestens jedoch bei Beendigung des Auftrages – zurückzugeben, ohne dass ein Zurückbehaltungsrecht besteht.

8. Werbung

Der Geschäftspartner darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Westo mit dieser Geschäftsverbindung werben.

9. Sonstiges

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der beidseitigen Unterzeichnung.

Bei Unwirksamkeit einer Einzelbestimmung hat dies keine Auswirkung auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Soweit nicht anders vereinbart, gelten mit dem Geschäftspartner verbundene Unternehmen als Dritte im Sinne dieses Vertrages. Ergänzend zu diesen Bestimmungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Soweit gesetzlich zulässig ist ausschließlicher Gerichtsstand Paderborn.
Bei Verletzung der in dieser Geheimhaltungsvereinbarung aufgeführten Pflichten haftet der Geschäftspartner im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
Die Beweispflicht liegt beim Antragsteller.

Paderborn, den.....

.....
Westo GmbH & Co. Kunststofftechnik KG

.....
Geschäftspartner